

selbst ausdrücklich bestimmten, oder stillschweigend als unumgänglich erforderlich vorausgesetzten Bedingungen gebunden sind. Die erste dieser Bedingungen ist Einheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses. Mit dem Uebertritt eines protestantischen Regenten zur römisch-katholischen Religion tritt auch seine innere Verbindlichkeit ein, auf die eigne Ausübung der Kirchengewalt in höchster Instanz Verzicht zu thun, und dieselbe besondern, durch die Grundgesetze jedes Staats zu bestimmenden, Kirchenbeamten allein und gänzlich zu überlassen. Diese Verbindlichkeit ist auch zeither in den teutschen Staaten, wo jener Fall eingetreten ist, — namentlich auch in unserm Sächs. Vaterlande, wie wir weiter unten auseinander zu setzen haben, vollkommen anerkannt und erfüllt worden.

Als eine zweyte Bedingung wurde bey jener Uebertragung der Kirchengewalt an die evangelischen Landesregenten der bestimmte Grundsatz überall angenommen, daß der Regent die Kirchenregierung nicht selbst unmittelbar, sondern vielmehr, bloß mit Vorbehalt der Oberdirektion, durch eigne hierzu von ihm verordnete Kirchenbeamte, sowohl durch Collegien als Individual-Behörden zu führen und verwalten zu lassen habe.

Hernächst ist jedoch zu bemerken, daß der angeführte Rechtsgrund, aus welchem den evangelischen Regenten evangelischer Staaten die Ausübung der Kirchengewalt zusteht, — nemlich die freywillige Uebertragung derselben, von Seiten ihrer Landeskirche an sich allerdings nur die ursprünglichen kirchlichen Gesellschaftsrechte, welche die Natur und der Zweck der Kirche mit sich bringt, angehet, nicht aber auf die im Verlaufe der Zeit durch besondere ausdrücklich oder stillschweigend erfolgte Verleihung der